

Wassersportverein Lokomotive Magdeburg e.V.

Finanzordnung

(Änderung durch Beschluss MV vom 12.07.2021)

§1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Vereins.
2. Die Finanzordnung basiert auf der Satzung des WSV Lok Magdeburg e.V..

§2 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
3. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand bis zum Ende des 1. Quartal für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen.
4. Zuwendungen an die Fachbereiche für die Sportarbeit, zur Absicherung des Wettkampfbetriebes u. zum Erhalt der Sportstätten erfolgen auf Antrag entsprechend dem Haushaltsplan u. nach Bestätigung durch den Vorstand.
5. Die erfolgten Zuwendungen sind durch die Fachbereiche nachzuweisen und abzurechnen.

§3 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich.
2. Bei Abwesenheit des Schatzmeisters ist nur der Vorsitzende Entscheidungsbefugt.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Kassierer, unter Anleitung und Kontrolle des Schatzmeisters einsetzen.
4. Für das Kalenderjahr ist ein Finanzbericht einschließlich aller Konten der Fachbereiche zu erstellen, vom Vorstand zu beschließen und von der MV zu bestätigen.

§4 Nachweise, Verzeichnisse u. Belege

1. Es werden für den Verein Kassen- u. Bankjournale entsprechend der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie Kontenblätter geführt.
2. Die Belege sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu lagern.
3. Als Verzeichnisse werden geführt:
 - Mitgliederverzeichnis – mit Name, Vorname, Geb.Datum, Anschrift, Eintrittsdat., Tel.Nr., Beitrag., Nachweis einer Haftpflichtversicherung
 - Verzeichnis Schranknutzung, Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände, Anlagen.
 - Verzeichnis über Forderungen und Verbindlichkeiten.
4. Die Mitgliederkartei gilt als Berechnungsgrundlage für alle einzuzahlenden Beiträge und Leistungen.
Sie wird entsprechend der An- u. Abmeldungen Quartalsweise aktualisiert.

§5 Wirtschaft und Kassenführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge und fortlaufend nummeriert zu buchen.
2. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist in der Regel bargeldlos über das Vereinskonto bei der [Volksbank in Magdeburg](#)
[BLZ 810 932 74 KTO. 1428225](#) abzuwickeln.
[IBAN: DE87 8109 3274 0001 4282 25](#) [BIC: GENODEF1MD1](#)
Kassen und Zahlungsanweisungen sind ab dem Betrag von 1000 Euro durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder durch einen von Ihnen und einem Stellvertreter zu unterschreiben. Für Beträge unter dem Wert genügt die Unterschrift des Schatzmeisters oder Vorsitzenden.

§6 Beiträge und Gebühren

1. Für die Mitglieder gelten folgende Beitragsgruppen:
 - Gr.1 – Erwachsene ab 18. Jahre
Beitrag 12,00 Euro / Monat inkl. Schrank
 - Gr.2 – Jugendliche unter 18 Jahre
Beitrag 5,00 Euro / Monat
 - Gr.3 – Familien
Beitrag 1. Mitglied 12,00 Euro je Monat inkl. Schrank
Beitrag 2. Mitglied 7,00 Euro je Monat
Beitrag je Kind 3,50 Euro je Monat (50% von 7,00 Euro)

Stellplatzgebühren für Boote oder Fahrzeuge

- Paddelboot 20,00 Euro (Jahresbetrag)
- Boote ab 9,00 m 150,00 Euro (Jahresbetrag)
- Boote bis 9,00 m 130,00 Euro (Jahresbeitrag)
- Boote bis 6,00 m 65,00 Euro (Jahresbeitrag)
- Stellplatz Freigelände 75,00 Euro (Jahresbeitrag)
- Slipgebühr 10,00 Euro (Mitglieder / Elektrowinde)

Entsprechend Beschluss der MV vom 27.05.2009, 21.04.2010 und 16.11.2017 ist bei Verwendung eines die Bootslänge übersteigenden Bootshängers oder Wohnwagen dieser für die Berechnung maßgebend.

Stellplatzgebühren für Gäste – entfällt per Beschluss der MV v. 16.11.2017

Mietgebühr für Vereinsräume /-anlagen.

Für Familienfeiern und Gleichartige Nutzung sind 30,00 Euro vor der Nutzung an den Schatzmeister oder seinen benannten Vertreter zu entrichten.

Die Nutzung des Saales im OG ist gesondert zu vereinbaren.

Für die Nutzung des WSH an einem Nachmittag (z.B. Sporttreff mit Freunden) ist eine Kostenpauschale von 10,00 Euro an den o.g. zu entrichten.

Alle Termine sind bitte rechtzeitig mit dem Gebäudeverantwortlichen abzustimmen.

Arbeitsleistung:

Jedes Mitglied ab 18 Jahren erbringt 10 Arbeitsstunden je Kalenderjahr. Als Arbeitsstunden gelten alle Tätigkeiten die durch Vereinsinteresse bestimmt sind, wie Bauleistungen, Reinigungs- oder Verwaltungsarbeit.

Je nichtgeleiteter Arbeitsstunde ist ein Betrag i.H. von 20,00 Euro einzuzahlen.

2. Zahlungsfristen: Beiträge und Gebühren sind monatlich zu überweisen.
Vorauszahlungen sind möglich. Über gesonderte Beiträge und Zahlungsfristen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Beiträge für den Stadtsportbund, Landessportbund einschließlich des Versicherungsbeitrages werden durch den Verein entrichtet.

§7 Kassenbücher

1. Im Kassenbuch werden die Buchungen entsprechend der Zeitfolge und des Kontenrahmens als Einnahmen und Ausgaben erfasst.
2. Im Kassenbuch ist der Nachweis monatlich zu erfassen und jährlich abzuschließen.
Der Buchbestand ist durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

§8 Erstattung von Auslagen

1. Die für die Durchführung des Wettkampfbetriebes anfallenden Kosten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Haushalt) abgerechnet werden.
(aktualisiert in der Satzung per Beschluss der MV vom 16.11.2017)
2. Aufwandsentschädigungen und Löhne für Aushilfen bzw. Entschädigungen für andere Leistungen sind durch den Vorstand zu beschließen.
(aktualisiert in der Satzung per Beschluss der MV vom 16.11.2017)

§9 Prüfungen

1. Das Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens zweimal im Jahr einer Prüfung zu unterziehen.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
3. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
Der jährliche Abschlussbericht wird von der MV entgegengenommen.
4. Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Prüfungen anzuordnen.

§10 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung kann durch einfache Stimmenmehrheit durch die MV geändert werden.

§11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde auf der MV am 18.11.2005 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft. Die Wirksamkeit der Änderung tritt jeweils mit Zustimmung der Mitgliederversammlung sofort ein.

Es gelten die Änderungen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2010, 16.11.2017 und 12.07.2021.